

25. Juni 2025 do

Einschreiben

Gemeindepräsidium Luterbach
Hauptstrasse 20
4542 Luterbach

18. Juni 2025

Koordination der öffentlichen Planaufgabe

N01 6-Streifenausbau Luterbach-Härkingen,
AP Projektergänzung Rodung

Einwohnergemeinde: Luterbach
Gesuchsteller: Bundesamt für Strassen ASTRA, 3003 Bern
Bauvorhaben: 6-Streifenausbau Luterbach-Härkingen,
AP Projektergänzung Rodung
Verfahren: Plangenehmigung ordentlich nach Art. 27 ff. NSG

Sehr geehrte Damen und Herren

Das Bau- und Justizdepartement des Kantons Solothurn, vertreten durch das Amt für Verkehr und Tiefbau, wurde vom Eidgenössischen Departement für Umwelt, Verkehr, Energie und Kommunikation (UVEK) am 5. Mai 2025 beauftragt, die kantonale Vernehmlassung des genannten Plangenehmigungsverfahrens einzuleiten und die öffentliche Planaufgabe mit Ihrer Gemeinde zu koordinieren. Das UVEK hat Ihre Gemeinde mit Schreiben vom 5. Mai 2025 ebenfalls über die Verfahrenseinleitung informiert.

Das Amt für Verkehr und Tiefbau hat die Auflage auf die Zeit vom

Donnerstag, 26. Juni 2025 bis Dienstag, 26. August 2025

festgelegt.

Sie erhalten das Dossier für die öffentliche Auflage in Ihrer Gemeinde. Das Auflagedossier bleibt bis zur Fertigstellung des Projekts beim Gemeinderat. Bitte senden Sie uns nach Ablauf der Auflagefrist die Bestätigung der öffentlichen Planaufgabe zurück.

Die Publikation erfolgt am 26. Juni 2025 im Azeiger Solothurn unter der Gemeinde Luterbach sowie im eAmtsblatt des Kantons Solothurn (Kalenderwoche 26).

Die Gemeinde wird in diesem Verfahren nicht in die Anhörung miteinbezogen. Sie hat ihre Interessen mittels Einsprache direkt beim UVEK zu wahren. Weitere Hinweise zum Verfahren finden Sie in den Gesuchsunterlagen sowie im Publikationstext.

Sollte die Gemeinde Einsprache erheben, bitten wir um eine Kopie zur Abstimmung mit der kantonalen Stellungnahme.

Vielen Dank für Ihre Mithilfe.

Freundliche Grüsse



Lothar Bürgi
Leiter Projektmanagement Kreis II

- Zur Informa- - Eidgenössisches Departement für Umwelt, Verkehr, Energie und Kommunikation
tion per Mail UVEK, (daniel.arni@gs-uek.admin.ch)
an: - Bundesamt für Strassen ASTRA, Filiale Zofingen (zofingen@astra.admin.ch)
- Beilagen: - Gesuchsunterlagen (Auflagedossier)
- Publikationstext
- Bestätigung zur Durchführung der öffentlichen Planaufgabe des Ausführungsprojektes (nach Ablauf Auflagefrist retournieren)

Öffentliche Auflage eines Nationalstrassenprojekts

N01 6-Streifenausbau Luterbach-Härkingen, Projektergänzung Rodung

Planvorlage des Bundesamtes für Strassen ASTRA betreffend Ausführungsprojekt «N01 6-Streifenausbau Luterbach-Härkingen, Projektergänzung Rodung»

Betroffene Gemeinde	Luterbach
Gesuchstellerin	Bundesamt für Strassen ASTRA, 3003 Bern
Ort	Autobahn A1 im Gebiet Affolterwald
Gegenstand	<p>Das ursprüngliche Projekt des 6-Streifenausbaus wurde mit Plangenehmigungsverfügung vom 22. Dezember 2020 genehmigt. Im Rahmen der Ausführung des Projekts hat das ASTRA festgestellt, dass es zusätzliche / nachträgliche Rodungen brauche, aber auch teilweise Rodungsflächen infolge Projektoptimierungen wieder wegfallen würden.</p> <p>Für Detailinformationen wird auf die Einsichtnahme der öffentlich aufgelegten Planunterlagen verwiesen.</p>
Verfahren	<p>Das Eidg. Departement für Umwelt, Verkehr, Energie und Kommunikation (UVEK) hat gestützt auf Art. 27 bis 27b des Bundesgesetzes über die Nationalstrassen vom 8. März 1960 (NSG; SR 725.11), auf Art. 12 der Verordnung über die Nationalstrassen vom 7. November 2007 (NSV; SR 725.111) sowie auf Art. 27 ff des Bundesgesetzes über die Enteignung (EntG; SR 711) das kombinierte ordentliche Plangenehmigungs- und Enteignungsverfahren eingeleitet.</p>
Öffentliche Auflage	<p>Das Projekt einschliesslich des Umweltverträglichkeitsberichtes und des Rodungsdossiers liegen während der Auflagefrist vom Donnerstag, 26. Juni, bis Dienstag, 26. August 2025, auf der Gemeindeverwaltung, Luterbach, Hauptstrasse 20, 4542 Luterbach zur öffentlichen Einsichtnahme auf. Die Öffnungszeiten sind wie folgt:</p> <p>Montag: 09.00 – 12.00 Uhr / 14.00 – 17.00 Uhr Dienstag: 09.00 – 12.00 Uhr / 14.00 – 17.00 Uhr Mittwoch: ganzer Tag geschlossen Donnerstag: 09.00 – 12.00 Uhr / 14.00 – 17.00 Uhr Freitag: 09.00 – 12.00 Uhr / Nachmittag geschlossen</p> <p>Das Bauvorhaben ist zur Veranschaulichung im Gelände ausgesteckt respektive profiliert (Art. 27a Abs. 1 NSG). Einwände gegen die Aussteckung oder die Aufstellung von Profilen sind sofort, jedenfalls aber vor Ablauf der Auflagefrist beim Eidgenössischen Departement für Umwelt, Verkehr, Energie und Kommunikation (UVEK), Kochergasse 10, 3003 Bern vorzubringen (Art. 27a Abs. 2 NSG).</p>

Wird durch die Enteignung in Miet- und Pachtverträge eingegriffen, die nicht im Grundbuch vorgemerkt sind, so haben die Vermieter und Verpächter ihren Mietern und Pächtern sofort nach Empfang der Anzeige davon Mitteilung zu machen und das ASTRA über solche Miet- und Pachtverhältnisse in Kenntnis zu setzen. (Art. 32 EntG).

Verfügungsbeschränkung

Mit der Zustellung der persönlichen Anzeige an den zu Enteignenden dürfen ohne Zustimmung des ASTRA keine die Enteignung erschwerenden rechtlichen oder tatsächlichen Verfügungen mehr getroffen werden (Art. 42 EntG).

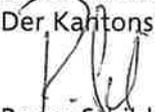
Anhörung betroffener Dritter

Wer nach den Vorschriften des Eidgenössischen Verwaltungsverfahrensgesetzes vom 20. Dezember 1968 (SR 172.021) Partei ist, kann gestützt auf Art. 27d Abs. 1 NSG während der Auflagefrist gegen das Ausführungsprojekt beim **Eidgenössischen Departement für Umwelt, Verkehr, Energie und Kommunikation (UVEK), Kochergasse 10, 3003 Bern**, schriftlich mit Antrag und Begründung Einsprache erheben. Wer keine Einsprache erhebt, ist vom weiteren Verfahren ausgeschlossen. Die Gemeinden wahren ihre Interessen mit Einsprache.

Innerhalb der Auflagefrist sind auch sämtliche enteignungsrechtliche Einwände (Art. 33 Abs. 1 Bst. a und b EntG) sowie Begehren um Sachleistung oder Begehren um Ausdehnung der Enteignung sowie die geforderte Enteignungsentschädigung beim UVEK geltend zu machen (Art. 33 Abs. 1 Bst. c, d und e EntG). Zur Anmeldung von Forderungen innerhalb der Auflagefrist sind auch die Mieter und Pächter sowie Dienstbarkeitsberechtigten sowie die Gläubiger aus vorgemerkttem persönlichem Recht verpflichtet. Nutzniessungsrechte sind nur anzumelden, soweit behauptet wird, aus dem Entzuge des Nutzniessungsgegenstandes entstehe Schaden (Art. 33 Abs. 2 EntG)

Namens des Eidg. Departementes für Umwelt, Verkehr, Energie und Kommunikation (UVEK)
Kanton Solothurn, Bau- und Justizdepartement.

Solothurn, 12. Juni 2025

Bau- und Justizdepartement
Der Kantonsingenieur

Roger Schibler

zur Publikation im eAmtsblatt am Donnerstag, 26. Juni 2025

Bau- und Justizdepartement
Amt für Verkehr und Tiefbau (sro,bue)
Internet AVT (zea)

Einwohnergemeinde Luterbach, Hauptstrasse 20, 4542 Luterbach, inkl. **1 Dossier** zur Auflage
(Einschreiben)

AZ Medien AG (per E-Mail an: azeiger@chmedia.ch), **mit der Bitte um Publikation in der Woche 26 im Azeiger Solothurn unter der Gemeinde Luterbach**

Rechnungsadresse: Bundesamt für Strassen ASTRA, Filiale Zofingen, Brühlstrasse 3,
4800 Zofingen
Referenz: André Grieder